

- 2.8 Die Mindesgrundstücksgröße beträgt 440 m². Ausgenommen hiervon sind die Grundstücke Fl. Nrn. 104 und 104/4, Bichlmaierstraße 3 und 5.
- Gestaltung und sonstige textliche Festsetzungen

sowie Walmdächer zulässig.

- 3.1 Als Dachform bei Hauptgebäuden sind ausschließlich symmetrische Sattel-
- 3.2 Bei Hauptgebäuden mit einer Wandhöhe bis zu 4,0 m sind ausschließlich Dachneigungen zwischen 47° und 52° zulässig.
- 3.3 Bei Hauptgebäuden mit einer Wandhöhe zwischen 4,0 m und 6,5 m sind ausschließlich Dachneigungen zwischen 16° und 30° zulässig.
- 3.4 Von den Festsetzungen Ziff. C 3.2 und C 3.3 sind Dachterrassen über
- eingeschossigen Gebäudeteilen ausgenommen. 3.5 Die Firstrichtung ist parallel zur Längsseite des Gebäudes auszurichten.
- 3.6 Dachaufbauten (Dachgauben, Zwerchgiebel, Wiederkehren) sind ab einer Dachneigung von 27° zulässig. Auf einer Dachhälfte sind max. zwei Dachgauben oder ein Zwerchgiebel oder eine Wiederkehr zulässig. Der Abstand der Gauben untereinander und zum Ortgang muss mindestens 1,50 m betragen. Zu Traufe und First ist mindestens 1,00 m Abstand einzuhalten. Die Gesamtbreite aller Dachaufbauten darf max. 1/3 der Trauflänge betragen. Zwerchgiebel und Wiederkehren dürfen die zulässige Wandhöhe um bis zu 1,2 m überschreiten.
- 3.7 Für Dacheinschnitte gelten die gestalterischen Festsetzungen gem. C 3.5. Eine Überdachung von Dacheinschnitten ist ebenso wie eine Kombination von Dacheinschnitten und Dachaufbauten in einer Dachfläche nicht zulässig.
- 3.8 Solaranlagen (Photovoltaik und Solarkollektoren) sind nur auf Wand- und Dachflächen zulässig und bei Neubauten in die Dachfläche bündig einzubauen. Aufgeständerte Solaranlagen sind nur bis zu einer Höhe von max. 0,20 m und nur parallel zur Dachneigung zulässig. Nicht zulässig sind gebäudeunabhängige Solaranlagen.
- 3.9 Nach Osten, Westen oder Süden geneigte Dachflächen von Neubauten sind zu mind. 50 % ihrer Fläche mit Solaranlagen zu belegen.
- 3.10 Aufschüttungen sind nur für das Angleichen von Gelände und bis max. 50
- 3.11 Abgrabungen sind nur im Bereich von 3 m um das Hauptgebäude zulässig, jedoch nur an einer Hausseite bis max. 2/3 der Hauswandlänge und bis max. 2 m Tiefe zum Umgebungsgelände. Zusätzlich ist eine im Bauraum liegende Außen-Kellertreppe mit max. 1 m Breite zulässig.
- Garagen und Nebengebäude
- 4.1 Garagen sind mind. 5 m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt zu errichten. Dies gilt nicht für Bereiche entlang des Fußwegs.
- 4.2 Je Wohngebäude ist neben der Garage max. ein Nebengebäude mit bis zu 15 m²
- 4.3 Garagen und Nebengebäude müssen mit einem Satteldach oder alternativ einem zu begrünenden Flachdach (< 5°) ausgebildet werden. Die Dachneigung bei Satteldächern beläuft sich auf maximal 27° und ist der Dachneigung des Hauptgebäudes anzugleichen, sofern dieses nicht steiler ausgebildet ist.
- 4.4 Tiefgaragen dürfen auch außerhalb der Baugrenze, nicht jedoch im Wurzelbereich (Kronentraufe zzgl. 1,5 m) von zu erhaltenden Bäumen gem. A. 10 errichtet
- Grünordnung und Bodenschutz
- 5.1 Gemäß A.10 festgesetzter Baumbestand ist zu erhalten, im Wuchs zu fördern und zu pflegen. Ausgefallene Bäume sind spätestens in der nächsten Pflanzzeit gleichwertig nachzupflanzen. Die Geltung der Baumschutzverordnung der Gemeinde Neuried in der Fassung vom 21.11.2003 wird angeordnet.
- 5.2 Innerhalb der Vorgartenzone sind bauliche Anlagen gem. Art. 2 Abs. 1 BayBO unzulässig. Ausgenommen sind Einfriedungen und bauliche Anlagen zur Aufnahme beweglicher Abfallbehälter, die in die davor durchlaufende Einfriedung zu integrieren sind. Die Vorgartenzone darf je Baugrundstück durch eine max. 3,0 m breite Zufahrt zu Stellplätzen/ Garagen sowie zusätzlich einen max. 1,5 m breiten Zugang unterbrochen werden. Für Doppelgaragen, Doppelcarports oder Garage mit nebenliegendem Stellplatz ist eine 6,0 m breite Zufahrt zulässig. Offene Carports sind auch innerhalb der Vorgartenzone mit einer Breite bis zu 6,0
- 5.3 Je angefangene 300 m² Grundstücksfläche sind mind. 1 Laubbaum 1. oder 2. Wuchsordnung sowie drei Laubsträucher spätestens in der auf die Nutzungsaufnahme folgende Pflanzzeit zu pflanzen. Bis zu 50% der zu pflanzenden Bäume dürfen durch je zwei Laubbäume 3. Wuchsordnung oder Obstbäume in Hochstammqualität ersetzt werden. Bereits vorhandene Gehölze, die diesen Vorgaben entsprechen, sind unabhängig, ob sie zur Erhaltung festgesetzt sind oder nicht, anrechenbar.
- 5.4 Von den gem. Ziff. C.5.3 vorzusehenden Bäumen müssen mind. 1 Baum je 20 m angefangener Straßenfrontlänge im Bereich der Vorgartenzone gepflanzt oder erhalten werden. Dabei können vorhandene Gehölze innerhalb sowie bis in 3 m Abstand zur vorgartenzone angerechnet werden. Angerechnete oder ge Pflanzgebot festgesetzte Gehölze sind dauerhaft zu erhalten, im Wuchs zu fördern und zu pflegen. Ausgefallene Gehölze sind spätestens in der nächsten Pflanzzeit gleichwertig nachzupflanzen.
- 5.5 Für die zur Pflanzung festgesetzten Bäume und Sträucher sind ausschließlich heimische, standortgerechte Gehölze zulässig. Die Mindestpflanzgröße beträgt für Bäume 1. oder 2. Wuchsordnung Stammumfang (StU) >18 cm, für Bäume 3. Wuchsordnung StU > 16 cm und für Obstbäume StU > 14 cm, für Sträucher: 2 x verpflanzt, 7 Triebe, Höhe > 100 cm (vgl. Artenliste in D 2.4).
- 5.6 Abgrabungen im Wurzelbereich (= Kronentraufbereich + 1,5 m) sind nur in Handgrabung und mit Wurzelversorgung bis max. 1 m unter die Kronentraufe, jedoch mind. 5 m Entfernung vom Stammfuß zulässig. Bei Abriss eines bestehenden Gebäudes im Bereich der Bäume darf ein neues Gebäude auch im selben, näheren Abstand zum Stammfuß wie das abgerissene Gebäude errichtet werden, allerdings dürfen keine über den Altbestand hinaus gehenden Abgrabungen zur Seite oder auch in die Tiefe erfolgen und die Arbeiten müssen ebenfalls die Vorgaben zum Baumschutz einhalten. Sollte der Erhalt eines festgesetzten Baumes auf der Grundlage eines Baumgutachtens als nicht darstellbar nachgewiesen werden, sind der Baumschutzverordnung entsprechende Neupflanzungen vorzunehmen.
- 5.7 Als Einfriedungen sind nur blickdurchlässige Holzzäune oder Maschendrahtzäune sowie lebende Hecken aus heimischen Laubgehölzen mit einem Anteil von bis zu 20 % Eiben zulässig. Gabionen sind unzulässig. Die maximale Höhe beträgt 1,50 m, gemessen von der Geländehöhe, lebende Hecken sind bis 1,80 m Höhe zulässig. Frei wachsende Sträucher können auf das Pflanzgebot gem. C 5.3 angerechnet werden. Zaunsockel sind unzulässig. Die Zaunkonstruktion muss mindestens 10 cm Bodenabstand einhalten.
- 5.8 Garagenzufahrten sowie Stellplätze sind ausschließlich mit wasserdurchlässigen Belägen zu befestigen (z.B. wassergebundene Decke, wasserdurchlässiges Pflaster bzw. Pflaster mit offenen Fugen, Fugenanteil > 10 %).
- Artenschutz

Anlagen gem. § 19 Abs. 4 BauNVO zusätzlich zur Überschreitung gem. C.

2.5 um bis zu 75 % überschritten werden. Hierzu zählen alle versiegelten und befestigten Flächen wie z. B. Garage, Nebengebäude, Wege und

Erschließtungsstich zwischen den Vorliegern die zulässige Grundfläche

2.7. Je angefangene 350 m² Grundstücksfläche ist maximal eine Wohneinheit

Schwimmbecken. Bei Grundstücken in der 2. Reihe darf der

zusätzlich um das Maß seiner Fläche überschreiten.

zulässia.

- 6.1 Aus artenschutzrechtlichen Gründen des Insektenschutzes ist die Außenbeleuchtung im Zuge der Neubebauung so zu gestalten, dass ausschließlich insektenfreundliche Lichtquellen mit einer Farbtemperatur < 2.700 K (z.B. warmweißen LED) verwendet werden. Diese müssen streulichtarm (Lichtwirkung nur nach unten, Abschirmung seitlich und nach oben), und staubdicht sein (kein Eindringen von Insekten in die Lampen, damit kein Verbrennen oder Verhungern) und keine UV-Anteile besitzen (Vermeidung von Lockwirkung auf Insekten).
- 6.2 Im Zuge der Neubebauung ist auf vogelgefährdende, große Verglasungen zwischen Gebäuden, z.B. in Form von transparenten Abschirmungswänden, Durchgängen etc. sowie stark spiegelnde Scheiben oder Über-Eck-Verglasungen zu verzichten. Glasflächen und Fensterscheiben mit einer Größe von mehr als 1,5 m² sind durch den Einsatz von strukturiertem, mattiertem oder bedruckten Glas zu entschärfen (vgl. http://vogelglas.vogelwarte.ch). Das Anbringen von Greifvogelsilhouetten ist nicht geeignet, um Verluste zu vermeiden.

D. HINWEISE DURCH TEXT

- 1.1 Mit dem Bauantrag ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan einzureichen, aus dem insbesondere ersichtlich sind:
- Höhenlage der Gebäude, befestigte und zu begrünende Fläche,
- Stellplatz- und Zufahrtsflächen,
- Flächen für die Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser,

Lage und Gestaltung von Einfriedungen und Nebenanlagen.

- Gehölzpflanzungen

1.2 Der Nachweis der Errichtung eines Passiv-Hauses (Energiebedarf < 30 kWh/m²a) muss mit den Bauantragsunterlagen erbracht werden. Diese können bei der Gemeinde nicht im Genehmigungsfreistellungsverfahren eingereicht werden.

Umwelt- und Naturschutz 2.1 Auf einen sparsamen Umgang mit Boden, u.a. während der Bauzeit, gemäß § 202 BauGB wird hingewiesen.

beitragen, eine energieeffiziente Bauweise zu fördern, erneuerbare Energien zu nutzen und eine Reduktion der

2.3 Zur Vermeidung artensschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist eine Fällung von Gehölzen gem. BNatschG nur außerhalb der Vogelbrutzeit, d.h. im Winterhalbjahr von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig.

2.2 Auf die Zielsetzungen zum Klimaschutz und der Energieeffizienz im Plangebiet wird hingewiesen. Alle Maßnahmen, die dazu

2.4 Vorschlagsliste für Gehölzpflanzungen:

CO2-Emissionen zu erreichen, werden begrüßt.

Bäume 1. Wuchsordnung: Acer platanoides - Spitz-Ahorn Acer pseudoplatanus - Berg-Ahorn Betula pendula - Hänge-Birke Fagus sylvatica - Rot-Buche Quercus petraea - Trauben-Eiche Quercus robur - Stiel-Eiche Tilia cordata - Winter-Linde Ulmus glabra - Berg-Ulme Ulmus laevis - Flatter-Ulme

Bäume 2. Wuchsordnung:

Acer campestre - Feld-Ahorn Carpinus betulus - Hainbuche Populus tremula - Zitter-Pappel Prunus avium - Vogel-Kirsche Sorbus torminalis - Elsbeere

Sorbus aucuparia - Eberesche Bäume 3. Wuchsordnung:

Malus sylvestris - Holz-Apfel Crataegus monogyna - Weißdorn Salix caprea- Sal-Weide Prunus padus - Traubenkirsche

Sträucher:

Cornus mas - Kornelkirsche Amelanchier ovalis - Felsenbirne Cornus sanguinea - Roter Hartriegel Corylus avellana - Hasel Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen Ligustrum vulgare - Liguster Lonicera xylosteum - Heckenkirsche Prunus spinosa - Schlehe Ribes alpina - Alpen-Johannisbeere Rosa canina - Hunds-Rose Viburnum opulus - Wasser-Schneeball Staphylea pinnata - Pimpernuss Sambucus nigra - Schwarzer Holunder

- 3.1 Die Versickerungsfähigkeit der Grundfläche ist vor allem auf privatem Grund so weit wie möglich durch geeignete Maßnahmen aufrecht zu erhalten. Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern bzw. zu sammeln und als Brauchwasser
- 3.2 Die Gebäude sind vor Nutzungsaufnahme an die zentrale Wasserversorgungsanlage und an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen

220408 B-Plan.dwg

Eventuell zu Tage tretende Funde und Bodendenkmäler unterliegen gem. Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde am Landratsamt München.

E. VERFAHRENSVERMERKE

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat am 28.09.2021 gefasst und am ortsüblich bekannt gemacht (§2 Abs.1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit des Vorentwurfs in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis

... stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB). Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom (§ 4

Die öffentliche Auslegung des vom Stadtrat am gebilligten Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom

hat in der Zeit vom bis stattgefunden (§ 3 Abs.2 BauGB). Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom

Der Satzungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes in der Fassung vom, zuletzt geändert am,

wurde vom Stadtrat am gefasst (§10 Abs.1 BauGB). ausgefertigt

.. erfolgte mit Schreiben vom (§ 4 Abs.2 BauGB)

Neuried, der Harald Zipfel, Erster Bürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfolgte am .. dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom, zuletzt geändert am in Kraft. (§ 10 Abs. 3 BauGB).

INDEX

08.03.2022

Neuried, den . Harald Zipfel, Erster Bürgermeister

Neuaufstellung Bebauungsplan Nr. 53 "Östlich von Am Schwaigfeld und nördlich der Bichlmaierstraße" Satzung mit Planzeichnung 1:1.000 Entwurf PLANGRÖßE 580 x 700 Gemeinde Neuried Planegger Straße 2 82061 Neuried BEMERKUNG GEZEICHNET MH, CU Kaiser-Wilhelm-Straße 13a Ierrabiota 82319 Starnberg Tel.: 08151-97 999 30 Landschaftsarchitekten DATUM Fax: 08151-97 999 49 und Stadtplaner GmbH